

Vereinsstatuten

Verein „Pferd in Würde“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pferd in Würde“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz von alten, vernachlässigten und kranken Tieren, insbesondere von Pferden und Ponys. Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein entsprechende finanzielle Zuwendungen oder Naturalleistungen ausrichten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Tier-Patenschaften und weitere Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Vorstandsmitglieder bezahlen einen Beitrag, der mindestens dem Passivmitgliederbeitrag entspricht.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaften

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und sind ferner bereit, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Aktivmitglieder haben eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Passivmitglieder unterstützen den Verein durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung mittels Beschwerde anfechten, indem es ihn an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weiterzieht.

7. Tier-Patenschaften und Gönner

Als Tier-Paten und Gönner gelten natürliche oder juristische Personen, welche jährlich oder einmalig einen freiwilligen Beitrag bezahlen. Der Vorstand kann für jede Tier-Patenschaften einen Mindestbetrag festlegen, dessen Höhe dem Tier, für welches die Patenschaft übernommen wird, angemessen ist.

Tier-Paten und Gönner sind nicht Mitglied des Vereins und haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Tier-Paten werden vom Vorstand mindestens einmal jährlich über das Tier, für welches sie die Patenschaft übernommen haben, informiert. Die Information kann schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (auch telefonisch) erfolgen. Weitere Rechte des Tier-Paten sind mit der Übernahme einer Tier-Patenschaft nicht verbunden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren / Revisorinnen

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 aller Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren / Revisorinnen

- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- i) Änderung der Statuten
- j) Beschwerdeentscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins
- l) Verwendung des Liquidationserlöses im Sinne von Art. 14.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisoren / Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Vereinsmitglieder als Revisoren bzw. Revisorinnen.

Sollten sich keine Vereinsmitglieder für dieses Amt zur Verfügung stellen, kann eine externe Revisionsstelle gewählt werden.

Die Revisoren / Revisorinnen erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Verwendung des Liquidationserlöses bei Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt der Liquidationserlös an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.03.2020 beschlossen und treten sofort in Kraft.

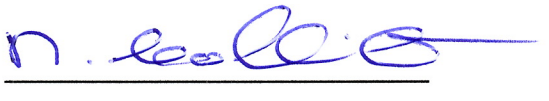
25.03.2020, Zürich

Der Präsident:



Kenneth Kronenberg

Die Protokollführerin:



Nicole Bollier